

Pro Sport Berlin 24 e.V.

Versammlungsordnung

vom 22.1.1997

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach dieser Ordnung sind alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe (nachstehend Versammlungen) durchzuführen.
- (2) Sie gilt sinngemäß auch für alle übrigen Versammlungen.

§ 2 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Hauptversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann zu allen Versammlungen Gäste und Berater einladen.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Organe des PSB 24 ist in der Satzung geregelt. Soweit die Sitzung nichts anderes bestimmt, lädt der Geschäftsführer, das zuständige Präsidiumsmitglied oder der Versammlungsleiter schriftlich ein, wobei grundsätzlich die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.
- (2) Den Tagesordnungen sollen - soweit möglich - Vorinformationen und Beschlussvorschläge beigefügt werden.
- (3) Zu Versammlungen, die nicht von Mitgliedern des Präsidiums einberufen wurden, ist das Präsidium schriftlich einzuladen. Die übrigen Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlungen anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlungen mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesendheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist – soweit erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache geöffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung können aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zum Verfahren

- (1) Das Wort zum Verfahren wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zum Verfahren dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 8 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Nicht termingerecht gestellte Anträge dürfen in den Versammlungen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit Mehrheit die Aufnahme als Dring-

- lichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zum Verfahren

- (1) Über Anträge zum Verfahren, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und der Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag das ist, entscheidet die Versammlung ohne Absprache.
- (4) Über Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag wird gesondert abgestimmt.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Hauptversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmen unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesendheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Weise vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt.
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit in der Niederschrift ausdrücklich festzuhalten.

§ 12 Versammlungsniederschriften

- (1) Die nach § 22 der Satzung zu fertigen Niederschriften sind den stimmberechtigten Teilnehmern zu übersenden.
- (2) Die Niederschriften gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Drei Tage nach Absendung gilt die Niederschrift als zugegangen.
- (3) Die Abteilungen und Gruppen können die Niederschriften abweichend hiervon bei der nächsten gleichartigen Versammlung annehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vereinsrates vom 22. Januar 1997 in Kraft.